

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson
der Hochschule Neubrandenburg
vom 15. April 2020**

1. Änderungssatzung vom: 07.07.2022

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der hochschulöffentlich bekannt gemachte Text.

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Hochschulische Prüfungen	3
§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	3
§ 2 Regelstudienzeit	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Anwesenheitspflicht	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen (Paragraf wurde ersatzlos gestrichen)	
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7 Prüfungstermine	5
§ 8 Wahlpflichtmodul	5
§ 9 Benotung von Modulen, Gesamturteil	6
§ 10 Bachelor-Arbeit, Kolloquium	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	7
Teil 2 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	8
§ 12 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	8
§ 13 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	8
§ 14 Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	11
§ 15 Nachteilsausgleich für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson	11
§ 16 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	12
§ 17 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	13

Nichtamtliche Lesefassung

§ 18 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson	14
§ 19 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen	16
§ 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung	16
§ 21 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis	17
Teil 3 Sonstiges	18
§ 22 Übergeordnete Regelungen	18
§ 23 In-Kraft-Treten	18

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

Teil 1 Hochschulische Prüfungen

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2 Regelstudienzeit (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ wird durch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ ist der Nachweis eines Gesundheitszeugnisses und eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 2 des Pflegeberufgesetzes notwendig.

(3) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4 **Anwesenheitspflicht** (§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für die Praxisphasen laut den Modulbeschreibungen und der Ordnung für die Praxisphasen ist die Anwesenheit zu hundert Prozent nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise im Praxisleitfaden durch die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen auszufüllen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Fehlzeiten können außerhalb der Vorlesungszeit nachträglich erbracht werden.

(2) Auf die Dauer der während des Studiums abzuleistenden Gesamt-Praxisstunden (2300 Stunden) einschließlich der Praxisanteile im Skills Lab können insgesamt zehn Prozent Fehlzeiten bei Erkrankung der*des Studierenden und/ oder eines zu betreuenden Angehörigen angerechnet werden.

(3) Unabhängig von Absatz (2) können Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote für eine Gesamtdauer von 14 Wochen anerkannt werden.

(4) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch über Absatz 2 und 3 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 37 des Pflegeberufgesetzes durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann sich die Studienzeit entsprechend verlängern.

§ 5 **Anrechnung von Leistungen** (Paragraf wurde ersatzlos gestrichen)

§ 6 **Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung** (§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ das Portfolio, das Video und die praktische Prüfung vorgesehen. Für eine Portfolio-Prüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsleistungen gesammelt.

(2) Das Portfolio als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Stu-

Nichtamtliche Lesefassung

dierenden und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden und Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der*des Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine weitere Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang der Prüfungsleistung ist auf circa 10 Minuten begrenzt (siehe Studien- und Prüfungsplan in Anlage 1). Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die/den Lehrende*n eingegrenzt.

(4) Die praktische Prüfung als alternative Prüfungsform ist unter § 18 näher erläutert.

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Wahlpflichtmodul

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ ist ein Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlpflichtveranstaltungen (jeweils zwei Semesterwochenstunden) vorgesehen. Die jeweiligen Veranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden können ersetzt werden durch

1. Veranstaltungen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches,
2. Veranstaltungen aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. Veranstaltungen anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Über den Ersatz einer Wahlpflichtveranstaltung durch die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 benannten Veranstaltungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel innerhalb der Kompetenzbereiche (Themenbereiche eines der beiden Wahlpflichtveranstaltungen) ist bis spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen bei der*dem Studiendekan*in zu beantragen. Eine

Nichtamtliche Lesefassung

Rücksprache und Zustimmung mit den betreffenden Lehrpersonen durch die Studierenden wird vor der Beantragung vorausgesetzt und wird durch die Studierenden über die entsprechenden Unterschriften der Lehrpersonen nachgewiesen.

§ 9

Benotung von Modulen, Gesamturteil (§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden,
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 10

Bachelor-Arbeit, Kolloquium (§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Studiengang „Nursing - berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war und folgende praktische Studienanteile abgeleistet hat:

- 1. Semester: Strukturen pflegerischer Versorgung (NUR.20.007), Beratung und Edukation (NUR20.008)
- 2. Semester: Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten (NUR.20.011),
- 3. Semester: Praxissemester I (NUR.20.012),
- 4. Semester: Interprofessionelle Pflege I (NUR.20.013), Hochkomplexe Pflege (NUR.20.015), Interprofessionell Pflege II (NUR.20.016), Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen (NUR.20.017), Praxisphase aus „Weitere Einsätze“
- 5. Semester: Praxissemester II (NUR.20.019)
- 6. Semester: Praxisphase aus „Vertiefungseinsatz“

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit vierundzwanzig Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Modulprüfungen zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson nach § 12 Absatz 5.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten eines weiteren Prüfungsversuchs einzuschätzen. Abweichende Regelungen für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson sind in § 20 Absatz 4 geregelt.

(3) Wiederholungsprüfungen für die unter Absatz 1 aufgeführten Module finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

Teil 2
Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

§ 12
Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson
(§ 32 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufegesetzes auszuführen.

(2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung an der Hochschule Neubrandenburg ab.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Hochschule Neubrandenburg hat mit Zustimmung der zuständigen Behörde, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V, die Module des Studienganges festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.

(5) ersatzlos gestrichen.

§ 13
Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson
(§ 33 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) An der Hochschule Neubrandenburg werden im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management zwei Prüfungsausschüsse gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen des Bachelor-Studienganges „Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson B.Sc.“ zuständig sind. Hierbei ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung zuständig. Davon ausgeschlossen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Hierfür wird ein zweiter Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eine*r Vertreter*in der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung

Nichtamtliche Lesefassung

dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person entsprechend: § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV und § 39 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetzes.

2. der*dem Vertreter*in der Hochschule Neubrandenburg mit explizitem Pflegebezug,
3. mindestens zwei weiteren Professor*innen der Hochschule Neubrandenburg; wenigstens ein*e Professor*in muss dabei über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes verfügen,
4. die*der für die Praxisbegleitung zuständige Mitarbeiter*in mit der Berechtigung zur Abnahme des praktischen Prüfungsteils, die*der über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes verfügt.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreter*in gemäß § 33 Absatz 2 PflAPrV. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 gemäß § 33 Absatz 2 PflAPrV sowie dessen Stellvertreter*in. Die bestellten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 2 sind gemäß § 33 Absatz 3 Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management schlägt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und 4 sowie dessen Stellvertreter*innen entsprechend § 33 Absatz 4 PflAPrV vor.

(3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes bestimmen auf Vorschlag der Hochschule Neubrandenburg die Prüfer*innen nach § 33 Absatz 4 PflAPrV für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreter*innen. Die ausgewiesenen Modulverantwortlichkeiten in den Modulen stellen die Grundlage für die Entscheidung der Hochschule Neubrandenburg dar.

(4) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde entsprechend § 33 Absatz 3 PflAPrV unterstützt.

(5) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geregelten Aufgaben erforderlich ist, eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung ist unbeschadet der Rechtsstellung der*des Rektor*in gemäß § 20 Rahmenprüfungsordnung für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg zur Verfügung.

Nichtamtliche Lesefassung

(7) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung kann die jeweilige Fachschaft zusätzlich ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion ohne Stimmrecht entsenden. Mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Zwischen dem Antrag zur Abwahl und dem Wahlakt selbst müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(8) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungs- und Fachstudienordnung eingehalten werden. Dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüfer*innen sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachstudienordnung- und Fachprüfungsordnung sowie des Studien- und Prüfungsplanes.

(9) Die Prüfungsausschüsse können den Vorsitzenden einzelne ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(10) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretende sowie die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die* Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Von der Beratung und Abstimmung in den Prüfungsausschüssen ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die*den Kandidat*in das Sorgerecht hat,
2. zu der*dem Kandidat*in in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Soweit gegen ein Mitglied der Prüfungsausschüsse ein Antrag wegen Befangenheit gestellt wird, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das betroffene Mitglied ist vor der Abstimmung zu hören, daran aber nicht zu beteiligen. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung an sich ziehen.

(12) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzenden oder deren Stellvertretungen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein weiteres Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

(13) Die Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines der Mitglieder dies verlangt.

(14) Über die Beschlüsse der jeweiligen Prüfungsausschüsse wird ein Protokoll gefertigt.

Nichtamtliche Lesefassung

(15) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen der Prüfungsausschüsse führen die jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stellvertretungen die Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und
5. über Härtefallanträge oder
- 6.

durch Festsetzung von Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen mündlichen oder praktischen Prüfung (insbesondere: Rechte und Pflichten der Aufsicht, Toilettennutzung, Nachfragen zur Aufgabenstellung, Ruhe, Ordnung, Verlassen des Raumes).

§ 14

Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 34 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen im 1. bis 5. Semester (NUR.20.001 bis einschließlich NUR.20.019).

(2) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden.

§ 15

Nachteilsausgleich für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 16

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (§ 35 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Der schriftliche Prüfungsteil zur Berufsankennung umfasst drei Aufsichtsarbeiten im sechsten Semester.

(2) Für die drei Aufsichtsarbeiten sind die folgenden Module festgelegt:

- Repetitorium Pflgerisches Denken und Handeln,
- Repetitorium Pflgerisches Wissen und
- Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung.

(3) Die Module gemäß Absatz 2 sind inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet und beinhalten folgende Prüfungsbereiche:

1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren,
4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,
7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.

(4) Für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten gilt eine prüfungsbereichsübergreifende Konzeption. Die jeweiligen Schwerpunkte sind den Modulen in der Modulbeschreibung zugeordnet. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten, schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten variieren in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,

Nichtamtliche Lesefassung

2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten schließen jeweils die Module nach Absatz 2 ab.

(5) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden vom Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg bestellt.

(6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüfer*innen die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten.

(8) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den drei Noten der Aufsichtsarbeiten. Die Module, die den Aufsichtsarbeiten zugeordnet sind, sind gleich gewichtet.

§ 17

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (§ 36 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung im sechsten Semester ist das Modul Repetitorium Pflegerische Bedarfe, in dem die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen hat, inhaltlich den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet und beinhaltet folgende Prüfungsbereiche:

1. Verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
2. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Die drei Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung dauert für jede zu prüfende Person dreißig Minuten. Eine Vorbereitungszeit von zwanzig Minuten unter Aufsicht wird gewährt.
- (4) Die Prüfung wird von zwei Prüfer*innen abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (5) Aus den Noten der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer*innen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.
- (6) Der mündliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 18

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 37 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

- (1) Für den praktischen Teil der Prüfung ist im sechsten Semester das Modul Pfllegerische Versorgung inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet.
- (2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenden Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung schließt das Modul nach Absatz 1 ab.
- (3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag des Prüfenden nach § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen

Nichtamtliche Lesefassung

erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.

(5) Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden, schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall- und situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(6) Die Prüfung wird von einer*m Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 und der*dem Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(7) Aus den Noten der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfer*innen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

(8) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

§ 19

Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen

(§ 38 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorheben.
- (2) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.
- (4) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.
- (6) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichen Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.
- (8) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(§§ 17 und 39 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

- (1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen Für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Nichtamtliche Lesefassung

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung; die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nichtentspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in Absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn die in §§ 16 bis 18 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden sind. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile (schriftlich, mündlich und praktisch) wird eine Gesamtnote gebildet.

(3) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden Module einschließlich der daran gebundenen Praxisphasen wiederholt. Die Modulwiederholung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen können durch den Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zugelassen werden. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die Modulwiederholung beizufügen.

§ 21

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis

(§ 40 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Der Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkennendes Studium zur Pflegefachperson“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist der Bachelor-Studiengang „Nursing –

Nichtamtliche Lesefassung

berufsanerkennendes Studium zur Pflegefachperson“ nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung „Bachelor-Studiengang Nursing – berufsanerkennendes Studium zur Pflegefachperson“ stellt die Hochschule Neubrandenburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, unterzeichnet.

Teil 3 Sonstiges

§ 22 Übergeordnete Regelungen

Soweit diese Fachprüfungsordnung keine eigenen Regelungen enthält, ist für die Modulprüfungen die Rahmenprüfungsordnung unmittelbar anzuwenden. Soweit Module betroffen sind, die auch Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson sind, ist zudem die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe in Verbindung mit dem Pflegeberufgesetz unmittelbar anzuwenden.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 im Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanerkennendes Studium zur Pflegefachperson“ immatrikuliert werden.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nursing – berufsanerkennendes Studium zur Pflegefachperson - Studien- und Prüfungsplan

Darstellung A

Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Lehrform	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
Kompetenzfeld I: Pflegerisches Denken und Handeln								
NUR.20.001	Einführung in pflegerisches Denken und Handeln	PM	1	V	2	5	AHA10	nein/nein
				SU	2			
NUR.20.002	Pflegewissenschaft/ Pflegeethik	PM	2	V	2	5	AHA10	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.013	Interprofessionelle Pflege I	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Skills Lab und AHA10	ja/ja
				Ü	1			
NUR.20.020	Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln	PM	6	Ü	4	3	SCH120 ^x	nein/nein
Kompetenzfeld II: Pflegerisches Wissen								
NUR.20.003	Einführung in pflegerisches Wissen	PM	1	V	2	5	AR10 und AP10	nein/nein
				SU	2			
NUR.20.004	Fallarbeit in der Pflege	PM	2	V	2	5	SCH120	ja/ja
				SU	1			
NUR.20.014	Pflegeforschung	PM	4	SU	2	5	SCH120	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.021	Repetitorium Pflegerisches Wissen	PM	6	Ü	4	3	SCH120 ^x	nein/nein
Kompetenzfeld III: Pflegerische Bedarfe								
NUR.20.005	Einführung in pflegerische Bedarfe	PM	1	SU	2	5	AR20 oder SCH90	nein/nein
				SU	2			
NUR.20.006	Pflegediagnostik	PM	2	SU	2	5	AR10	ja/ja
				Ü	2			
NUR.20.015	Hochkomplexe Pflege	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Praxis und AR20	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.022	Repetitorium Pflegerische Bedarfe	PM	6	PRAX	-	3	M30 ^x	nein/nein
Kompetenzfeld IV: Pflegerische Versorgung								
NUR.20.007	Strukturen der pflegerischen Versorgung	PM	1	V	2	5	Anerkennung Praxis und Skills Lab und AR15 oder SCH90 oder AP10	ja/ja
				SU	1			
				Ü	1			
				PRAX	-			
NUR.20.011	Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten	PM	2	SU	2	5	Anerkennung Praxis und Skills Lab und AP10	ja/ja
				Ü	1			
				PRAX	-			
NUR.20.016	Interprofessionelle Pflege II	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Praxis und Skills Lab und AR10 oder AHA10 oder AP10	ja/ja
				Ü	1			
				PRAX	-			
NUR.20.023	Repetitorium Pflegerische Versorgung	PM	6	PRAX	-	3	Anerkennung Praxis und PP240 ^x	nein/nein
				Ü	1			
Kompetenzfeld V: Ich und Du								
NUR.20.008	Beratung und Edukation	PM	1	V	2	5	Anerkennung Skills Lab und AP10	nein/nein
				SU	2			
				Ü	1			
NUR.20.009	Interaktionssoziologische Zugänge zur Pflegepraxis	PM	2	V	2	5	SCH90	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.017	Kommunikation und Interaktion in	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Skills Lab und	ja/ja

	hochkomplexen Versorgungssituationen			SU	2		AHA10 oder AR10 oder AP10	
				Ü	2			
NUR.20.024	Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung	PM	6	Ü	4	3	SCH120 ^x	nein/nein
Kompetenzfeld VI: Gesundheit und Gesellschaft								
NUR.20.010	Gesundheits- und Sozialwissenschaften	PM	1	SU	2	5	SCH120	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.026	Recht für Pflegefachpersonen	PM	2	SU	2	5	SCH60	Ja/ja
NUR.20.018	Vertiefungsmodul Gesundheit und Gesellschaft	WPM	4	SU	2	5	M15oder AHA15oder AR15 oder AP15	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.025	Repetitorium Gesundheit und Gesellschaft	PM	6	Ü	4	3	AR20	nein/nein
NUR.20.012	Praxissemester I	PM	3	PRAX	-	30	Anerkennung Praxis und AP30 und AR 15	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.019	Praxissemester II-Vertiefungspraktikum	PM	5	PRAX	-	30	Anerkennung Praxis und AP30 und AR15	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.027	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	PM	6	-	-	12	BA30 und AKQ15	ja/ja
				SU	2			
Summe						93	180	

Erläuterungen:

Modulart (Abkürzungen):

PM = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul

Prüfungen (Abkürzungen)

SCH n = Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten
M n = Mündliche Prüfung in Minuten
AHA = Alternative Prüfungsleistung - Studienarbeit/ Projektarbeit/ Bachelor-Arbeit
AR n = Alternative Prüfungsleistung - Referat im Umfang von n Minuten
BA n = Bachelor-Arbeit im Umfang von n Seiten
AKQ n = Abschluss-Kolloquium im Umfang von n Minuten
PP = Praktische Prüfung im Umfang von n Minuten
AP = Weitere alternative Prüfungsleistung gem. § 6 Fachprüfungsordnung – Art und Umfang ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
x = Bestandteile der staatlichen Abschlussprüfung

Lehrformen (Abkürzungen)

V = Vorlesung
S = Seminar
SU = seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
PRAX = Praxis

Sem. = Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Credits = Leistungspunkte (ECTS-Punkte), die in dem Modul bei erfolgreich bestandener Prüfungsleistung vergeben werden; 1 Credits $\hat{=}$ 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)

Darstellung B

Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Lehrform	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
1. Semester								
NUR. 20.001	Einführung in pflegerisches Denken und Handeln	PM	1	V	2	5	AHA10	nein/nein
				SU	2			
				V	2			
NUR.20.003	Einführung in pflegerisches Wissen	PM	1	SU	2	5	AR10 und AP10	nein/nein
				SU	2			
NUR.20.005	Einführung in pflegerische Bedarfe	PM	1	SU	2	5	AR20 oder SCH90	nein/nein
				SU	2			
NUR.20.007	Strukturen der pflegerischen Versorgung	PM	1	V	2	5	Anerkennung Praxis und Skills Lab und AR15 oder SCH90 oder AP10	ja/ja
				SU	1			
				Ü	1			
				PRAX	-			
NUR.20.008	Beratung und Edukation	PM	1	V	2	5	Anerkennung Übung und AP10	nein/nein
				SU	2			
				Ü	1			
NUR.20.010	Gesundheits- und Sozialwissenschaften	PM	1	SU	2	5	SCH120	ja/ja
				SU	2			
2. Semester								
NUR.20.002	Pflegewissenschaft/ Pflegeethik	PM	2	V	2	5	AHA10	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.004	Fallarbeit in der Pflege	PM	2	V	2	5	SCH120	ja/ja
				SU	1			
NUR.20.006	Pflegediagnostik	PM	2	SU	2	5	AR10	ja/ja
				Ü	2			
NUR.20.009	Interaktionssoziologische Zugänge zur Pflegepraxis	PM	2	V	2	5	SCH90	ja/ja
				SU	2			
NUR.20.011	Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten	PM	2	SU	2	5	Anerkennung Praxis und Skills Lab und AP10	ja/ja
				Ü	1			
				PRAX	-			
NUR.20.026	Recht für Pflegefachpersonen	PM	2	SU	2	5	SCH60	ja/ja
3. Semester								
NUR.20.012	Praxissemester I	PM	3	PRAX	-	30	Anerkennung Praxis und AP30 und AR 15	ja/ja
				SU	2			

4. Semester								
NUR.20.013	Interprofessionelle Pflege I	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Skills Lab und AHA10	ja/ja
				Ü	1			
NUR.20.014	Pflegeforschung	PM	4	SU	2	5	SCH120	ja/ja
				SU	2			
				SU	2			
NUR.20.015	Hochkomplexe Pflege	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Praxis und AR20	ja/ja
				SU	2			
				PRAX	-			
NUR.20.016	Interprofessionelle Pflege II	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Praxis und Skills Lab und AHA10 oder AR10 oder AP10	ja/ja
				Ü	2			
				PRAX	-			
NUR.20.017	Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen	PM	4	SU	2	5	Anerkennung Skills Lab und AHA10 oder AR10 oder AP10	ja/ja
				SU	2			
				Ü	2			
NUR.20.018	Vertiefungsmodul Gesundheit und Gesellschaft	WPM	4	SU	2	5	M15oder AHA15oder AR15 oder AP15	ja/ja
				SU	2			
5. Semester								
NUR.20.019	Praxissemester II- Vertiefungspraktikum	PM	5	PRAX	-	30	Anerkennung Praxis und AP30 und AR15	ja/ja
				SU	2			
6. Semester								
NUR.20.020	Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln	PM	6	Ü	4	3	SCH120 ^x	nein/nein
NUR.20.021	Repetitorium Pflegerisches Wissen	PM	6	Ü	4	3	SCH120 ^x	nein/nein
NUR.20.022	Repetitorium Pflegerische Bedarfe	PM	6	Ü	4	3	M30 ^x	nein/nein
NUR.20.023	Repetitorium Pflegerische Versorgung	PM	6	PRAX	-	3	Anerkennung Praxis und PP240 ^x	nein/nein
				Ü	1			
NUR.20.024	Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung	PM	6	Ü	4	3	SCH120 ^x	nein/nein
NUR.20.025	Repetitorium Gesundheit und Gesellschaft	PM	6	Ü	4	3	AR20	nein/nein
NUR.20.027	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	PM	6	-	-	12	BA30 und AKQ15	ja/ja
				SU	2			
Summe					93	180		

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 Information identifying the holder of the qualification

- | | | |
|-----|----------------------------------|-------------------------------|
| 1.1 | Family Name(s) | «Name» |
| 1.2 | First Name | «Vorname» |
| 1.3 | Date of birth | «GebDatumL» |
| 1.4 | Student ID number or code | Not of public interest |

2 Information identifying the qualification

- 2.1 **Name of qualification and title conferred** in original language

Bachelor of Science (B. Sc.) Nursing

- 2.2 **Main field(s) of study for the qualification**

Nursing

- 2.3 **Name and status of awarding institution** in original language
 Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
 Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany
- 2.4 **Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies** in original language
 Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
 State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany
- 2.5 **Language(s) of instruction/examination**
 German
- 3 **Information on the level and duration of the qualification**
- 3.1 **Level of qualification**
 First degree with thesis
- 3.2 **Official duration of programme in credits and/or years**
 6 semesters (four years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 2307 hours of internship and Bachelor thesis included in semester 6.
- 3.3 **Access requirement(s)**
 General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg university.
- 4 **Information on the programme completed and the results obtained**
- 4.1 **Mode of study**
 Full time, 2307 hours internship periods.
- 4.2 **Programme learning outcomes**
 General subjects of Nursing:
- comprehensive personal survey of the individual care requirements in complex and high-complex care situations,
 - planning and acting in evidence-based care,
 - quality assurance process and evaluation in care,
 - Communication and advice in different settings and target groups,
 - intra- and interprofessional collaboration with health care professionals.
- The third and the fifth semester consists of a supervised practical internship placement in different areas of Nursing practice in the amount of 20 weeks (30 credits).

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall classification of the qualification in original language

Based on weighted average of grades in examination fields. The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/	very good	=	A	4,0 grade points
1,3	sehr gut	/	very good	=	A-	3,7 grade points
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/	satisfactory	=	C+	2,3 grade points
3,0	befriedigend	/	satisfactory	=	C	2,0 grade points
3,3	befriedigend	/	satisfactory	=	C-	1,7 grade points
3,7	ausreichend	/	sufficient	=	D+	1,3 grade points
4,0	ausreichend	/	sufficient	=	D	1,0 grade points

5 Information on the function of the qualification

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Access to a regulated profession

The B. Sc.-degree in Nursing qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- practical nursing in different settings with an emphasis in complex and high-complex care
- coordination of work in multidisciplinary teams
- nursing science research for the development of care
- transfer of research results into practice
- creation of concepts in nursing
- evaluation in quality of care
- advice and educate of health care professionals
- change management in teams

6 Additional information

6.1 Additional information

Dean
Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further information sources

On the institution: www.hs-nb.de

7 Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated	«PruefDatum»
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated	«PruefDatum»
Notenspiegel (Transcript of Records) dated	«PruefDatum»

Certification Date: 1. November 2018

Official Stamp/Seal

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8 Information on the German Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Master

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Integrated „Long“ Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

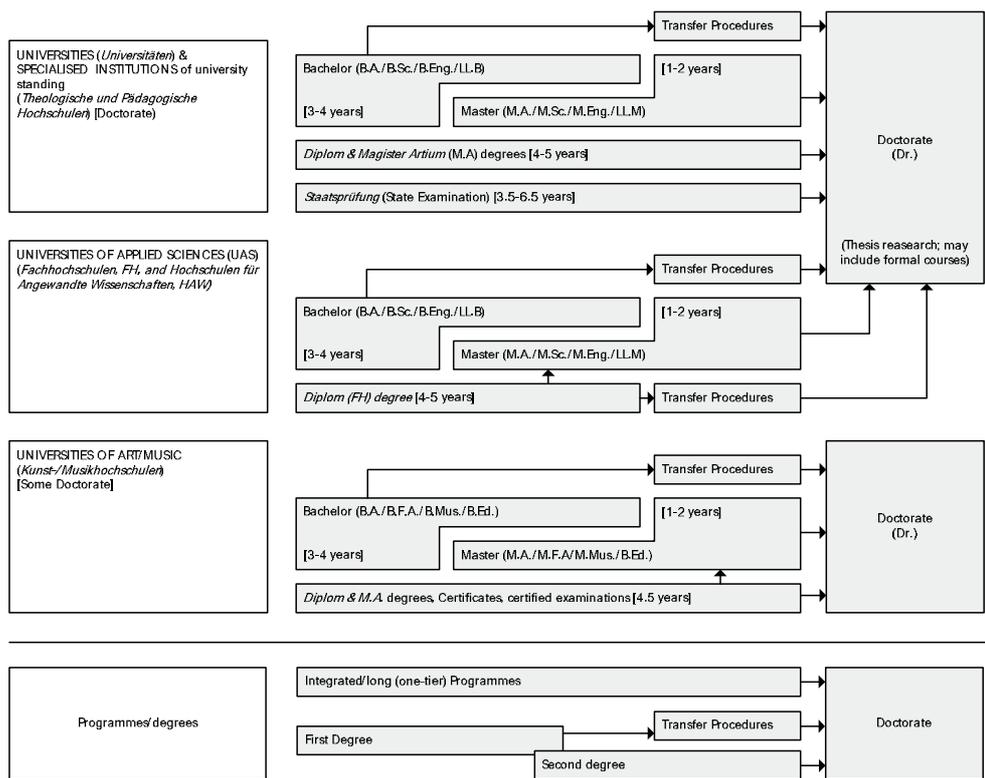
⁹ See note No. 7

Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1 Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany];
Graurheindorfer Str. 157, D-53113 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).